

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 134.

Donnerstag den 13. Mai.

1852.

### Landtag.

**Erste Kammer.** (48. öffentliche Sitzung am 11. Mai.)  
Erster Gegenstand ist die Berathung des Berichts der Finanzdeputation über Abtheilung I. des Ausgabebudgets: Beiträge zu den Ausgaben des Deutschen Bundes. Die Deputation hat zu ihrem Vortrage den Bericht der Finanzdeputation der zweiten Kammer benutzt. Gegen den ersten Theil, Position 75 a, 12,000 Thlr. Beitrag zur Unterhaltung der Deutschen Centralgewalt, so wie gegen den zweiten, Position 75 b, 8000 Thlr. matriculärmäßige Beiträge nach den zu erwartenden Umlagen zur Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg und zu allgemeinen Bundeszwecken vermag die Deputation eben so wenig wie die zweite Kammer ein Bedenken aufzustellen, sie empfiehlt vielmehr beide Summen zur Genehmigung. Anlangend den hierbei im jenseitigen Berichte erwähnten Antrag, welcher dahin geht, „die hohe Staatsregierung möge bei Mitwirkung zu Schaffung einer kräftigen, das gesammte Deutschland umfassenden Centralgewalt für gleichzeitige Herstellung einer zweckmäßigen allgemeinen Vertretung des deutschen Volks Sorge tragen,“ so muß die Deputation mit der im jenseitigen Berichte ausgedrückten Meinung übereinstimmen, daß nach den über diese Angelegenheit stattgehabten Verhandlungen und den von unserer Staatsregierung angewendeten vergeblichen Bemühungen, ein den Wünschen der vorigen Ständeversammlung entsprechendes Resultat zu erreichen, für jetzt ein Erfolg in dieser Sache nicht zu erwarten sei. Die Deputation glaubt vielmehr und hofft, hierin auf das Einverständnis der ersten Kammer rechnen zu können, daß diese Angelegenheit zu denjenigen Fragen gerechnet werden müsse, deren Lösung nur der zukünftigen Gestaltung der Dinge und der Einsicht der hohen Staatsregierung anheim gegeben werden kann.

Eine Debatte hierüber fand in der Kammer nicht statt, und bei der Abstimmung wurden die obigen beiden Postulate einstimmig bewilligt.

Position 75 c, matriculärmäßiger Beitrag zum Bau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt, wird nach dem Vorschlage der Deputation in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer mit 13,733 Thlr. etatmäßig und 13,733 Thlr. transitorisch und zwar ebenfalls ohne Debatte bewilligt.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Finanzdeputation über Position 10 des außerordentlichen Budgets: fernerer außerordentlicher Bauaufwand wegen Umgestaltung der Untergerichte. Zu endlicher Ausführung der noch rückständigen Baue so wie zur Erfüllung eingegangener contractlicher Verbindlichkeiten hat jetzt die Staatsregierung die Summe von 640,000 Thlr. auf dem außerordentlichen Budget postulirt.

Die zweite Kammer hat das Postulat nach Höhe von 600,000 Thlr. auf das außerordentliche Budget bewilligt, wogegen die darüber geforderten 40,000 Thlr. von denjenigen 90,000 Thlr. bestritten werden sollen, welche am Landtage 1850 auf die verfloßene Finanzperiode bei Position 86 des ordentlichen Budgets für Neubau zu Justizzwecken bewilligt worden waren. Die Regierung hat sich hiermit einverstanden erklärt und die diesseitige Deputation rät der Kammer an: 1) dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

Die Befürchtung, daß man mit der Bewilligung die Ansichten der Regierung über die Art und Weise der künftigen Einrichtung indirect anerkenne, kann die Deputation schon an sich nicht, noch

weniger aber um deswillen im vorliegenden Falle gelten lassen, weil der königliche Herr Commissar ausdrücklich erklärt hat, daß es keineswegs in der Absicht der Regierung liege, daß sich die Kammer durch die Bewilligung irgendwie präjudiciren sollen. Um aber auch nach dieser Richtung hin etwaige Bedenken zu beseitigen, beantragt die Deputation 2), daß in die ständische Schrift folgende Verwahrung aufgenommen werde: „Die Kammer erklärt, daß sie durch die ausgesprochene Bewilligung der 600,000 Thlr. der Frage, in welcher Art und Weise die Organisation der Justiz zu erfolgen habe, in keiner Weise präjudicire.“

Bei der Abstimmung werden beide Anträge der Deputation von der Kammer einstimmig angenommen.

Diesem folgt die Berathung des Berichts derselben Deputation über Position 9 des außerordentlichen Budgets, die Beschaffung der Localitäten für die künftigen Bezirksverwaltungsbehörden betreffend.

Die Staatsregierung fordert zu Beschaffung von Localitäten für die künftigen Verwaltungsbehörden die Summe von 100,000 Thlr. Die zweite Kammer hat das Postulat jedoch nur nach Höhe von 50,000 Thlr. mit welcher Abminderung die Staatsregierung sich einverstanden erklärt hat, bewilligt, daran aber noch zwei Bedingungen geknüpft: 1) daß die Verwendung derselben nur im dringenden Nothfall, wo besonders Vortheile für die Staatscasse aus der beschleunigten Erwerbung oder Herstellung der betreffenden Baulichkeiten erwachsen würden, erfolge; 2) daß das Ministerium des Innern schon bei dem nächsten außerordentlichen Landtage Nachweis über die für diese Zwecke verausgabte Summe giebt und deren Verwendung rechtfertigt. Die Deputation hat sich bei Prüfung dieses Postulats vor Allem die Frage stellen müssen, ob sich jetzt und so lange die Art und Weise der künftigen Justizorganisation nicht definitiv entschieden sei, die Bewilligung rechtfertigen lasse? Die Majorität der Deputation spricht sich für die Forberung aus, die Minorität gegen dieselbe, und wird die Bewilligung des Postulats schließlich nach längerer Debatte mit 16 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

**Zweite Kammer.** (70. öffentliche Sitzung am 11. Mai.)  
Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, einige Abänderungen des Gesetzes über Militairpflicht vom 9. November 1848 betreffend.

Die Hauptgrundsätze des vorliegenden Gesetzentwurfs, welcher bereits in der ersten Kammer zur Erledigung gebracht worden ist, sind: es soll I. die Stellvertretung wieder eingeführt werden, und zwar sowohl die in Friedenszeiten bei Zahlung einer Summe von 200 Thlr. für einen Stellvertreter vom königl. Kriegsministerium zu vermittelnde, als die in Kriegszeiten auf freier gegenseitiger Uebereinkunft des Einstellers und Einsetzers beruhende, §. 1—30, — II. die Eintheilung der activen Armee in zwei Abtheilungen wieder aufhören, §. 31, — III. die Kriegreserve nicht mehr als ein besonderer Truppenkörper behandelt werden, §. 34, — und IV. die Dienstreserve insofern einen Zuwachs erhalten, als dazu die in dem Gesetze vom 1. August 1846 §. 32 aufgeführten Kategorien Militairpflichtiger wieder gerechnet werden sollen.

Unter Bezugnahme auf den Seiten des Landtags von 1850/51 an die Regierung gebrachten ständischen Antrag, die Wiedereinführung der Stellvertretung bei der Armee betreffend, sagt alsdann die Deputation: Die gegenwärtige Ständeversammlung ist zwar